

## Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes Fragebogen für die Rückmeldung zur Vernehmlassung

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes (PolG; RB 3.8111) an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Besten Dank.

### Angaben zum Absender / zur Absenderin

**Organisation**

SP Uri

**Name / Vorname (hilfreich für allfällige Rückfragen)**

Gisler Chiara

**Telefonnummer / E-Mailadresse (hilfreich für allfällige Rückfragen)**

0796151404 / chiara.gisler(at)ur.ch

### Allgemeine Rückmeldung

**Mit der Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.**

- Ja
- Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.
- Nein

**Erfassen Sie hier bitte Ihre allgemeine Rückmeldung zur Teilrevision der PolG.**

Die SP Uri bedankt sich dafür, im Vernehmlassungsprozess miteinbezogen zu werden. Wir begrüßen die Teilrevision grundsätzlich, hoffen jedoch, dass unsere Anmerkungen Gehör finden. Es wäre wünschenswert, zur Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit unsererseits, Begründungen zu erhalten, weshalb Anträge nicht übernommen wurden.

Allgemein:

Wir empfehlen genderneutrale Formulierungen wo immer möglich vorzuziehen. Bsp. anwaltschaftliche Vertretung, Mitarbeitende, vertretungsberechtigte Person usw. (z.B. Artikel 20, 33, 48 usw.)

Zudem ist die Frage aufgekommen, welches Kontrollorgan die Aufgabe übernimmt, die gesammelten Daten der Polizei darauf zu überprüfen, ob sie in rechtlicher Frist gelöscht wurden?

Herzliche Grüsse

SP Uri

Artikel	Ihre Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln
Art. 3a	<p>Mit der Polizeigesetzrevision soll nun im Kanton Uri die Möglichkeit der polizeilichen Vorermittlung geschaffen werden. Eine solche Vorermittlung wird eingeleitet, ohne dass ein Anfangsverdacht vorliegt. Die vorgesehenen Massnahmen im Bereich der Vorermittlung bewegen sich also ausserhalb der Regelungen der Strafprozessordnung. Die Einführung der Vorermittlung und die damit verbundene Ausweitung der polizeilichen Mittel ist aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in den Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung und Privatsphäre der betroffenen Personen und der grossen Missbrauchsgefahr abzulehnen.</p> <p>Sollte an den vorgeschlagenen Bestimmungen festgehalten werden, müssen mindestens ergänzende Rechtsschutzbestimmungen in weiteren Artikeln vorgesehen werden</p>
Art. 5a	<p>Der Begriff «Mittel» ist zu einschränkend und soll besser umschrieben werden. Es ist darauf zu achten, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip i.S. des BGÖ eingehalten wird.</p>
Art. 13	<p>Antrag zur Ergänzung eines 6. Abschnittes: Verdachtsunabhängige und diskriminierende Kontrollen sind unzulässig.</p> <p>Begründung:</p>

Artikel	Ihre Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln
	<p>Diverse internationale Gerichte, Organe und Organisationen haben festgehalten, dass rassitisches Profiling gegen das internationale Diskriminierungsverbot verstösst und damit völkerrechtswidrig ist. Es verbietet Ungleichbehandlung und schützt Personen davor, aufgrund einer sensiblen Gruppenzugehörigkeit in Situationen schlechter behandelt zu werden als die übrige Bevölkerung. Personenkontrollen, die auf Kriterien wie Hautfarbe oder der ethnischen Zugehörigkeit eines Menschen basieren, stellen solche verbotenen Ungleichbehandlungen dar und sollten deshalb auch kantonal verankert werden.</p>
Art. 14.	<p>Es scheint sehr weitgehend, dass man nach einer Person öffentlich fahnden kann, sofern es eine Fremd- oder Selbstgefährdung gibt. Hier sollte eine Einschränkung vorgesehen werden, also beispielsweise eine "erhebliche, unmittelbare oder akute" Gefährdung.</p> <p>Antrag Änderung des Absatz b) wie folgt: sich selbst oder Dritte erheblich gefährden könnte.</p>
Art.17	<p>Bei den ED- Massnahmen wird die "Auswertung von Fotos und Videoaufnahmen" genannt. Der Einsatz von Gesichtserkennungssoftwares (d.h. biometrische Analysen) sollte hier explizit ausgeschlossen werden.</p>
Art.18	<p>Welche Fälle soll lit. c erfassen? Ist das z.B. auch wenn jemand fürsorgerisch untergebracht wurde aufgrund einer psychiatrischen Episode? Dann will die Polizei die ED erfassen können? Dies scheint uns sehr heikel.</p>
Art. 21a	<p>Ist so nicht Bundesrechtskonform, siehe Bundesgerichtsentscheid Solothurn.</p>
Art. 25 Abs. 3	<p>Ergänzung des Absatz 3 mit folgendem Satz: Die Entkleidung der betroffenen Person ist nur in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a und c und nur soweit zulässig, als dies für die Durchsuchung erforderlich ist. Sie erfolgt an einem sichtgeschützten und geeigneten Ort.</p>

Artikel	Ihre Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln
	<p>Begründung: Laut Amnesty International, kommen öffentliche Leibesvisitationen einer erniedrigenden Behandlung gleich und verstossen somit gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und sind ein Angriff auf die menschliche Würde, die in der Bundesverfassung verankert ist. Gemäss dem Europäischen Kodex der Polizeietik muss die Polizei mit Respekt und verhältnismässig handeln. Öffentliche Leibesvisitationen verletzen grundsätzlich diese Regel. Amnesty International kann sich keine Umstände vorstellen, unter denen eine öffentliche Entkleidung als nötig und verhältnismässig zu betrachten wäre.</p>
Art. 30 Abs 2	<p>Bei Tieren soll vor einer Tötung geprüft werden, ob es in einem Tierheim abgegeben werden kann. Dies soll gesetzlich verankert werden:</p> <p>neuer Buchstabe:</p> <p>c) die Unterbringung eines Tieres in einem dafür geeigneten Tierheim unmöglich ist.</p>
Art. 34	<p>Antrag zur Ergänzung eines neuer Absatzes:</p> <p>Bekundet die minderjährige Person oder Person mit umfassender Beistandschaft seinen Willen, nicht an die Erziehungsberechtigten oder zuständigen Behörden zugeführt zu werden aufgrund kinder- oder jugendschutzrelevanter Erlebnisse, schaltet die Kantonspolizei die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein.</p>
Kapitel: Massnahmen bei häuslicher Gewalt und Stalking	<p>Antrag Ergänzung eines neuen Artikels:</p> <p>Ihr Meldepflichten bei häuslicher Gewalt</p> <p>1 Die Kantonspolizei informiert die gewaltausübende und die gewaltbetroffene Person über das Verfahren sowie über Beratungsangebote. Sie übermittelt deren Personalien vorbehältlich der Einwilligung der gewaltbetroffenen Person nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten an eine Beratungsstelle.</p> <p>2 Die Kantonspolizei erstattet bei häuslicher Gewalt Meldung an:</p>

Artikel	Ihre Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln
	<p>a) die Kinderschutzhörde, wenn Kinder direkt oder indirekt betroffen sind;</p> <p>b) die Erwachsenenschutzhörde, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt;</p> <p>c) die Migrationsbehörde, wenn ausländer- bzw. asylrechtliche Massnahmen in Betracht kommen;</p> <p>d) die Schulbehörde, wenn dies zum Schutz schulpflichtiger Kinder erforderlich ist;</p> <p>e) das Polizeiorgan eines anderen Kantons, wenn dies zum Vollzug einer Massnahme nach Art. xy erforderlich ist;</p> <p>f) die Staatsanwaltschaft nach den strafprozessualen Bestimmungen.</p>

Artikel	Ihre Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln
§ oder Thema	Ihr Kommentar
§ oder Thema	Ihr Kommentar
§ oder Thema	Ihr Kommentar
§ oder Thema	Ihr Kommentar
§ oder Thema	Ihr Kommentar
§ oder Thema	Ihr Kommentar
§ oder Thema	Ihr Kommentar
§ oder Thema	Ihr Kommentar
§ oder Thema	Ihr Kommentar
§ oder Thema	

Besten Dank für Ihre Rückmeldung **bis am Mittwoch, 15. März 2023** per E-Mail an Alexandra Kälin, Generalsekretärin Sicherheitsdirektion (E-Mail: [alexandra.kaelin@ur.ch](mailto:alexandra.kaelin@ur.ch)).

Freundliche Grüsse

Sicherheitsdirektion

*sign.*

Alexandra Kälin, Generalsekretärin